

Freundeskreis für Kirchenmusik

AN DER STADTKIRCHE PFORZHEIM

Satzung

§ 1 Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim einzutragende Verein Freundeskreis für Kirchenmusik an der Stadtkirche Pforzheim hat seinen Sitz in Pforzheim.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung richtungweisender Aufführungen von Werken alter und neuer Kirchenmusik sowie die Unterstützung von Aktivitäten, welche der Weiterentwicklung und Verbreitung der Kirchenmusik dienen. Weiterer Zweck ist die Anschaffung und Instandsetzung von Instrumenten und die Renovierung mit Registerveränderungen der bestehenden großen Kirchenorgel in der Stadtkirche Pforzheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können sowohl Einzelpersonen als auch Firmen, Gesellschaften und andere Körperschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt die Erfüllung der Aufgaben des Vereins durch Spenden in angemessener Höhe zu fördern. Die Mitgliederversammlung kann für die Höhe dieser Spenden Richtsätze beschließen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, und, wenn dieses Mitglied Einspruch einlegt, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Mit Abgabe der Austrittserklärung

bzw. Erklärung des Ausschlusses ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds bis zum Wirksamwerden seines Ausscheidens.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und höchstens 4 weiteren Personen als Beisitzern. Ferner gehört der verantwortliche Kirchenmusiker an der Stadtkirche Pforzheim dem Vorstand an. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Ausschüssen übertragen.
- (2) Der Vorstand wird, abgesehen von dem verantwortlichen Kirchenmusiker, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
- (3) Der Vorstand und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, je einzeln.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen verfasst der Schriftführer. Sie werden in der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Wahl des Vorstandes;
 - d. die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt -, sofern das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich mit 14-tägiger Ladungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evang. Gesamtkirchengemeinde Pforzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kirchenmusik im Sinne der gemeinnützigen Zweckerfüllung zu verwenden hat.

Fassung vom Juni 2014